



Die steuerliche Behandlung von in- und ausländischen Investmentfonds

vom

22. März 2001

Informationen zur Sendung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Darstellung der Funktionsweise von Investmentfonds.....	3
2.1.	Die Grundidee von Investmentfonds.....	3
2.2.	Aufbau von Investmentfonds	3
2.3.	Die verschiedenen Arten von Investmentfonds.....	4
2.4.	Thesaurierungs- oder Ausschüttungsfonds.....	6
3.	Steuerliche Behandlung von Fonds	6
3.1.	Das Grundprinzip der Fondsbesteuerung	6
3.2.	Besteuerung auf der Ebene der Kapitalanlagegesellschaft.....	7
3.2.1	Die Besteuerung von Dividenden nach dem bisherigen Vollarrechnungsverfahren	8
3.2.2	Besteuerung von Dividenden nach dem zukünftigen Halbeinkünfteverfahren	8
4.	Besteuerung auf der Ebene des privaten Anteilseigners	9
4.1.	Besteuerung von Aktiengewinnen im Investmentfonds.....	9
4.2.	Laufende Besteuerung von Erträgen inländischer Investmentfonds	9
4.2.1	Besteuerung von Dividenden nach dem Vollarrechnungsverfahren.....	11
4.2.2	Besteuerung von Dividenden nach dem Halbeinkünfteverfahren	11
4.2.3	Beispiel.....	12
4.2.4	Kapitalertrag- und Zinsabschlagsteuer	13
4.2.5	Werbungskosten	13
5.	Veräußerungen von Anteilen an Investmentfonds	13
5.1.	Zwischengewinne.....	13

5.2.	Ausgabeaufschläge	14
5.3.	Veräußerung der Fondsanteile innerhalb eines Jahres	14
5.4.	Veräußerung der Fondsanteile nach Inkrafttreten der Bestimmungen des Steuersenkungsgesetzes.....	14
6.	Die Besteuerung von Erträgen ausländischer Fonds	15
6.1.	„Registrierte“ oder „weiße“ Fonds	15
6.2.	„Nichtregistrierte“ oder „graue“ Investmentfonds	15
6.3.	„Nichtregistrierte“ oder „schwarze“ Investmentfonds	16
7.	Weiterführende Literatur	17

1. Einleitung

Investmentfonds stellen für einen großen Teil der Bevölkerung eine attraktive Alternative zur Anlage ihres Kapitalvermögens dar. Statt in wenige einzelne Werte zu investieren, beteiligen sie sich über ein Sondervermögen beispielsweise an verschiedenen Aktiengesellschaften und sonstigen Anlagemöglichkeiten und streuen somit ihr Anlagerisiko. Gerade heute, in Zeiten stagnierender Aktienmärkte, wird das Know-how der Fondsmanager verstärkt von den Anlegern nachgefragt. Im Folgenden sollen die Arten und Funktionsweisen von Investmentfonds, die grundsätzliche Ausgestaltung der Besteuerung auf der Ebene des Fonds und die steuerlichen Konsequenzen für den einzelnen Anleger dargelegt werden. Dabei wird sowohl auf das zur Zeit noch geltende Recht als auch auf das zur Zeit zum Teil schon geltende und in Zukunft geltende Recht eingegangen.

2. Darstellung der Funktionsweise von Investmentfonds

2.1. Die Grundidee von Investmentfonds

Die Grundidee von Investmentfonds basiert darauf, das Kapital vieler Sparer in einem Pool zusammenzufassen und gemeinsam in verschiedene Anlageprodukte zu investieren. Dadurch wird auch für geringere Anlagebeträge die Möglichkeit der Risikostreuung geschaffen. Zudem besteht bei Investmentfonds ein professionelles Anlagemanagement. Hierdurch wird auch denjenigen Personen, die sich nicht direkt mit Geschäften an der Börse beschäftigen wollen, dennoch ermöglicht, an den Wertsteigerungen der Börse teilzunehmen.

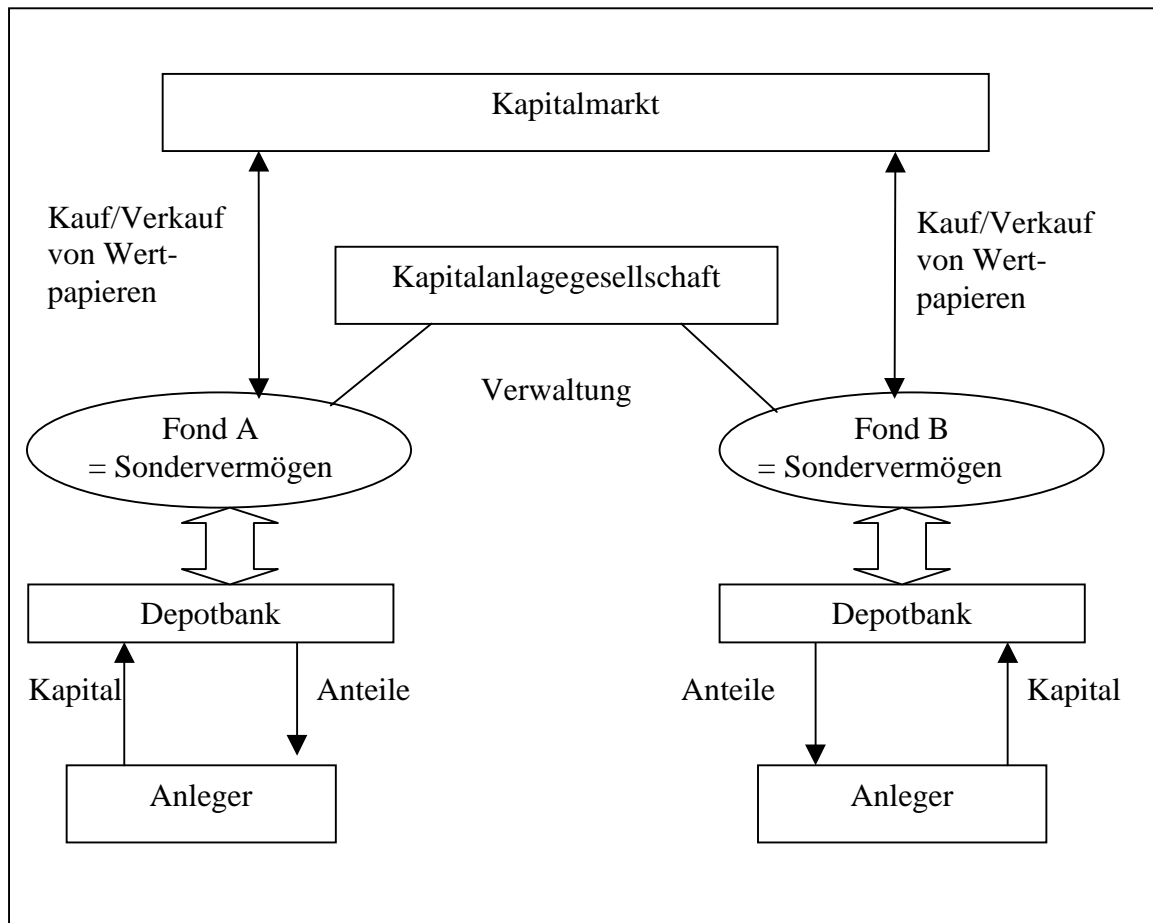
Bei allen Vorteilen eines Fonds darf nicht übersehen werden, dass durch die Risikostreuung zwar das Verlustrisiko verringert, allerdings auch die Gewinnchancen gegenüber einer Wertpapierdirektanlage reduziert werden.

Durch eine Investition in Fonds können Anleger somit eine relativ **sichere Rendite** beziehen und dabei das **Anlagerisiko mindern**. Dabei muss der Anleger sich zwar über die Fonds informieren, die Zusammenstellung der Investitionen innerhalb des Fonds übernimmt allerdings das Fondsmanagement. Es besteht somit für den Anleger nicht die Notwendigkeit, sich selbst nach den günstigsten Anlageformen umzusehen. Auch die Anlage im Ausland oder die Beteiligung an Immobilien ist so dem normalen Anleger möglich, ohne dass dieser große Risiken eingehen oder sich fachmännisch informieren muss.

2.2. Aufbau von Investmentfonds

Die Verwaltung von Investmentfonds wird durch sogenannte **Kapitalanlagegesellschaften** vorgenommen, die in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften firmieren. Die Kapitalanlagegesellschaft bildet ein sogenanntes **Sondervermögen**, welches vom übrigen Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft getrennt wird. In diesem Sondervermögen werden die Anlagebeträge der Fondsanleger gesammelt. Die Verwahrung des vom Fonds verwalteten Vermögens übernimmt jedoch nicht die Kapitalanlagegesellschaft, sondern eine von ihr beauftragte **Depotbank**.

Das von der Kapitalanlagegesellschaft für das Sondervermögen benötigte Kapital wird gegen Ausgabe von **Anteilscheinen** am Sondervermögen von den Fondsanlegern gesammelt, wobei die Depotbank die Ausgabe der Anteilscheine übernimmt. Mit dem angesammelten Kapital werden dann die Finanzanlagen des Fonds getätigt.



2.3. Die verschiedenen Arten von Investmentfonds

Das breite Angebot an Publikumsfonds lässt sich nach verschiedenen **Anlageschwerpunkten** unterteilen.

1.) Wertpapierfonds

Wertpapierfonds legen die ihnen zufließenden Mittel hauptsächlich in Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere an. Es lassen sich dabei Aktienfonds, Rentenfonds und gemischte Fonds unterscheiden.

- **Aktienfonds** legen ihr Vermögen hauptsächlich in in- und ausländische Aktien an. Das Angebot der Aktienfonds eröffnet den Anlegern Zugang zu Märkten, der ihnen wegen hoher Mindestanlagesummen oder Informationsbarrieren nur schwer zugänglich wäre. Der Vorteil der mittelbaren Anlage durch einen Aktienfonds besteht hauptsächlich in der Risikostreuung.
- **Rentenfonds** enthalten vornehmlich verzinsliche Wertpapiere wie Anleihen des Staates oder der Unternehmen, Pfandbriefe, Kommunalobligationen, Wandelschuldverschreibungen sowie rentenähnliche Genuss-Scheine. Daneben existieren Fonds, die bewusst höhere Risiken akzeptieren und dafür über höhere Renditechancen verfügen. In Niedrigzinsphasen können auch internationale Rentenfonds interessant sein, die sich auf Rentenpapiere mit kürzerer Laufzeit konzentrieren. Durch diese kann das Kursrisiko bei möglicherweise steigenden Zinsen begrenzt werden. Die Kapitalanlagegesellschaften unterliegen bezüglich des Erwerbs von Wertpapieren Anlagebeschränkungen. Nur 10 % des Sondervermögens dürfen in nicht börsennotierte Wertpapiere und Schuldscheindarlehen investiert werden.

- **Gemischte Fonds** legen das eingezahlte Kapital in mehrere unterschiedliche Anlageprodukte an. Solche Fonds können aus einem Produktmix, beispielsweise aus Anleihen, Aktien, Genussscheinen und Derivaten bestehen. Seit April 1998 sind in Deutschland auch gemischte Wertpapier- und Grundstücksfonds zugelassen.

2.) Geldmarktfonds

Die Mittel der Geldmarktfonds werden in kurzfristige verzinsliche Wertpapiere und Schuldscheindarlehen angelegt, wobei die Anlagen kurze Laufzeiten bis maximal zwölf Monate haben. Es ist diesen Fonds jedoch auch gestattet, in Geldmarktinstrumente zu investieren, die Restlaufzeiten von mehr als einem Jahr haben; allerdings muss dann die Verzinsung mindestens einmal im Jahr marktgerecht angepasst werden.

3.) Offene Immobilienfonds

Das Sondervermögen eines offenen Immobilienfonds muss aus mindestens zehn Grundstücken bestehen. Von diesen Grundstücken darf allerdings keines mehr als 15 % des Wertes des Sondervermögens ausmachen. Der Fonds darf Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke erwerben. Mindestens 5 % des Vermögens des Fonds muss in liquiden Mitteln gehalten werden.

Die Wertermittlung der Immobilien in Fonds erfolgt durch unabhängige Sachverständige mit Hilfe des sog. Ertragswertverfahrens. Hier werden nicht die vom Fonds tatsächlich erzielten, sondern die objektiv nachhaltig erzielbaren Mieteinnahmen zugrunde gelegt. Durch dieses Bewertungsverfahren, das in der Regel nur einmal jährlich durchgeführt wird, gehen Preisveränderungen am Immobilienmarkt erst mit großer Verzögerung in die Bewertung des Immobilien-Sondervermögens und damit in die Bewertung des Fonds ein.

4.) Geschlossene Immobilienfonds

Die geschlossenen Immobilienfonds beschränken ihr Vermögen von vornherein auf ein einzelnes Grundstück oder auf eine festgelegte Zahl von Grundstücken. Wenn das hierfür erforderliche Kapital gezeichnet ist, werden keine weiteren Gesellschafter zugelassen. Der geschlossene Immobilienfonds hat meistens die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Kommanditgesellschaft. Die Erträge eines geschlossenen Immobilienfonds sind je nach Einzelfall als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder aus Gewerbebetrieb zu versteuern. Die steuerliche Behandlung dieses Fonds wird hier nicht weiter vertieft.

5.) Altersvorsorgefonds

Der Anleger verpflichtet sich bei einem Altersvorsorgefonds über mindestens 18 Jahre oder bis mindestens zur Vollendung seines 60. Lebensjahrs, in regelmäßigen Raten Geld bei der Kapitalanlagegesellschaft unter Bezug weiterer Anteilsscheine einzuzahlen. Bei diesen Altersvorsorgefonds ist eine substanzwertorientierte Anlage vorgeschrieben. Mehr als die Hälfte des Vermögens muss in Aktien und Immobilienwerten angelegt werden. Dabei darf der Aktienanteil aus Risikogründen nicht mehr als 75 % betragen und Währungsrisiken dürfen nur 30 % des Vermögens betragen. Die Erträge des Altersvorsorge-Sondervermögens dürfen nicht ausgeschüttet, sondern müssen thesauriert werden. Nach drei Viertel der Laufzeit hat der Anleger das Recht, seine Anteilsscheine kostenlos in Anteile eines anderen Fonds der Kapitalanlagegesellschaft einzutauschen.

6.) Dachfonds

Dachfonds investieren das ihnen zur Verfügung gestellte Kapital in andere offene oder geschlossene Investmentfonds (Unterfonds). Es ist also eine zweifache Risikostreuung gegeben. Die Investition in andere Anlageinstrumente, beispielsweise in Aktien, sowie in Anteile an anderen Dachfonds ist nicht gestattet. Die einzelne Investmentbeteiligung darf zudem nicht mehr als 20 % des Sondervermögens des Dachfonds betragen. Ferner dürfen nicht mehr als

10 % der ausgegebenen Anteile eines Fonds erworben werden und schließlich muss jeder Dachfonds aus mindestens fünf Unterfonds bestehen.

2.4. Thesaurierungs- oder Ausschüttungsfonds

Weiterhin werden die soeben vorgestellten Fonds auch nach ihrem Ausschüttungsverhalten unterschieden. Dabei gibt es zum einen reine **Thesaurierungsfonds**. Diese Fonds schütten ihre erwirtschafteten Erträge nicht an die Anteilseigner aus, sondern führen sämtliche Erträge neuen Investitionsobjekten zu. Zum anderen existieren **Ausschüttungsfonds**, die einen Teil ihrer erwirtschafteten Erträge an die Anteilseigner ausschütten.

3. Steuerliche Behandlung von Fonds

3.1. Das Grundprinzip der Fondsbesteuerung

Die steuerliche Behandlung der Erträge aus in- und ausländischen Investmentfonds erfolgt nach dem sog. **Transparenzprinzip**. Das bedeutet, dass die Inhaber von Fondsanteilen ihre Erträge aus Investmentanteilen grundsätzlich so versteuern müssen, als ob sie diese Erträge unmittelbar bezogen hätten. Im Folgenden wird die Wirkung des Transparenzprinzips anhand eines Beispiels, in dem der Anleger einmal direkt und einmal indirekt über einen Fonds an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist, veranschaulicht. Dabei wird deutlich, dass sich an dem Transparenzprinzip der Fondsbesteuerung auch nach dem StSenkG nichts geändert hat. Die auf Dividenden zu zahlende Steuerbelastung entspricht bei der Anlage über einen Fonds genau der einer Direktanlage. Durch die im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes geplante Umstellung der Dividendenbesteuerung vom Vollarrechnungsverfahren zu einer Definitivbesteuerung mit Halbeinkünfteverfahren beim Direktanleger verändert sich auch die Besteuerung des Anteilseigners eines Fonds. Auch beim Fondsanleger muss die Besteuerung der Dividenden wie beim Direktanleger nach dem Halbeinkünfteverfahren erfolgen.

	nach altem Recht		nach neuem Recht	
	direkte Beteiligung an der KapG	Beteiligung über einen Fonds	direkte Beteiligung an der KapG	Beteiligung über einen Fonds
Gewinn der Kapitalgesellschaft	100,00	100,00	100,00	100,00
Körperschaftsteuer (KSt)	30,00	30,00	25,00	25,00
Bardividende	70,00	70,00	75,00	75,00
abzüglich Kapitalertragsteuer (KapESt) (25 %/20 %)	17,50	17,50	15,00	15,00
Nettozufluss	52,50	52,50	60,00	60,00
Zufluss bei Fonds		52,50		60,00
Vergütung der KapESt an die Depotbank des Fonds		+ 17,50		+ 15,00
Erstattung der KSt an die Depotbank des Fonds		+ 30,00		
vom Fonds erhaltene Dividende		100,00		75,00
Herstellung der Ausschüttungsbelastung (30 % KSt)		- 30,00		
Ausschüttung		70,00		75,00
Bardividende beim Anteilseigner	70,00	70,00	75,00	75,00
zzgl. 3/7 der Bardividende (KSt)	30,00	30,00		
steuerfrei (Halbeinkünfteverfahren)			37,50	37,50
zu versteuern	100,00	100,00	37,50	37,50
Einkommensteuer (unterstellt 50 %)	50,00	50,00	18,75	18,75
abzüglich KSt (3/7 der Bardividende)	30,00	30,00		
abzüglich KapESt	17,50	17,50		
noch zu zahlende Einkommensteuer	2,50	2,50	18,75	18,75
Steuerbelastung insgesamt	50,00	50,00	43,75	43,75

3.2. Besteuerung auf der Ebene der Kapitalanlagegesellschaft

Grundsätzlich beteiligen sich Investmentfonds an Aktiengesellschaften, um entweder Kursgewinne oder Dividenden aus Aktienbeteiligungen zu erzielen. Daneben fallen bei gemischten Fonds insbesondere auch Zinserträge oder Erträge aus Termingeschäften an. Die vom Fonds erwirtschafteten Erträge bzw. realisierten Kursgewinne können jährlich an die Anleger entsprechend deren Anteilen ausgeschüttet (Ausschüttung) werden. Jedoch kann sich das Fondsmanagement auch dafür entscheiden, dass die erhaltenen Erträge bzw. realisierten Kursgewinne im Fonds verbleiben (Thesaurierung) und vom Fondsmanagement in neue Finanzanlagen investiert werden.

Das in der Fondsbesteuerung verankerte Transparenzprinzip soll gewährleisten, dass durch die Zwischenschaltung eines Investmentfonds keine höhere, aber auch keine geringere steuerliche Belastung eintritt, als im Fall einer Direktanlage. Die im Sondervermögen erzielten Erträge fließen somit weitgehend steuerneutral durch den Fonds hindurch. Zwar ist das Sondervermögen ein selbständiges Steuerrechtssubjekt; es ist jedoch sowohl von der Gewerbesteuer als auch von der Körperschaftsteuer befreit. Die endgültige Besteuerung findet somit erst beim Inhaber der Investmentzertifikate statt.

3.2.1 Die Besteuerung von Dividenden nach dem bisherigen Vollenrechnungsverfahren

Die Fondsgesellschaften erhalten bisher die Erträge aus ihren Beteiligungen als Bruttobeträge, d.h. ohne Steuerabzug, ausbezahlt. Dies wird in der Praxis dadurch erreicht, dass die Erträge dem Fonds entweder von vornherein ohne Steuerabzug überwiesen oder dem Fonds die bereits abgezogenen Steuern auf Antrag der Fondsgesellschaft wieder erstattet werden.

Auf die von einem Investmentfonds erwirtschafteten Zinserträge wird keine Zinsabschlagsteuer erhoben. Werden Erträge erwirtschaftet, auf denen Kapitalertragsteuer lastet, kann der Fonds sich diese erstatten lassen. Allerdings hat der Fonds sowohl im Ausschüttungs- als auch im Thesaurierungsfall entsprechende Kapitalertragsteuer abzuführen. Anders als bei der Direktanlage beträgt der Kapitalertragsteuersatz auf Zinsen und ähnliche Erträge einheitlich 30 %.

Um der Gleichstellung mit Direktanlegern Rechnung zu tragen, muss der Fonds ferner bei Dividendenenerträgen sowohl im Fall der Ausschüttung als auch im Fall der Thesaurierung eine 30 %ige Körperschaftsteuerbelastung herstellen. Die Herstellung der Körperschaftsteuerbelastung erfolgt bei einer Ausschüttung zum Zeitpunkt der Ausschüttung, während bei thesaurierenden Fonds die Körperschaftsteuerbelastung erst zum Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds herzustellen ist. Von den Dividenden ist nach Abzug der Körperschaftsteuer zudem 25 % Kapitalertragsteuer einzubehalten.

3.2.2 Besteuerung von Dividenden nach dem zukünftigen Halbeinkünfteverfahren

Nach dem Steuersenkungsgesetz unterliegen die Gewinne von Kapitalgesellschaften einer definitiven Körperschaftsteuer von 25 %, die im Fall einer Ausschüttung an den jeweiligen Anteilseigner, auch an einem Fonds, weder von diesem angerechnet noch diesem vergütet werden kann. Der Fonds erhält somit bei einer Gewinnausschüttung ebenso wie ein Aktionär nur die von der Kapitalgesellschaft erwirtschafteten Gewinne abzüglich der Körperschaftsteuer. Im Anschluss daran müssen die Anteilseigner des Fonds die Dividenden versteuern. Dabei müssen einkommensteuerpflichtige Anteilseigner (Privatanleger, Gesellschafter von Personunternehmen) als Ausgleich für die fehlende Anrechnung nur die Hälfte der Dividende versteuern, während körperschaftsteuerpflichtige Anteilseigner zur Vermeidung einer körperschaftsteuerlichen Doppelbelastung die Dividende sogar steuerfrei vereinnahmen können.

Durch die im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes eingeführte Definitivbesteuerung der Kapitalgesellschaften entfällt auch für Investmentfonds die Verpflichtung, entweder bei Ausschüttungen oder ansonsten am Ende des Jahres die 30 %-ige Ausschüttungsbelastung auf erhaltene Dividenden herzustellen. Allerdings sind die vom Fonds ausgeschütteten oder thesaurierten Dividende mit einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % zu belasten. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist die gesamte Dividende, obwohl ein einkommensteuerpflichtiger Anteilseigner nur die Hälfte der Dividende zu versteuern hat.

4. Besteuerung auf der Ebene des privaten Anteilseigners

Für den privaten Anleger von Investmentfonds sind aus einkommensteuerlicher Sicht grundsätzlich drei Einkunftsarten von Bedeutung:

- die vom Fonds erzielten Kursgewinne, die innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisiert werden.
- die vom Fonds eingenommen Erträge, wie beispielsweise Dividenden oder Zinsen, sind von den Anteilseignern im Rahmen der **Einkünfte aus Kapitalvermögen** zu versteuern (laufende Besteuerung).
- Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Fondsanteilen sind möglicherweise den **Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften** zuzurechnen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

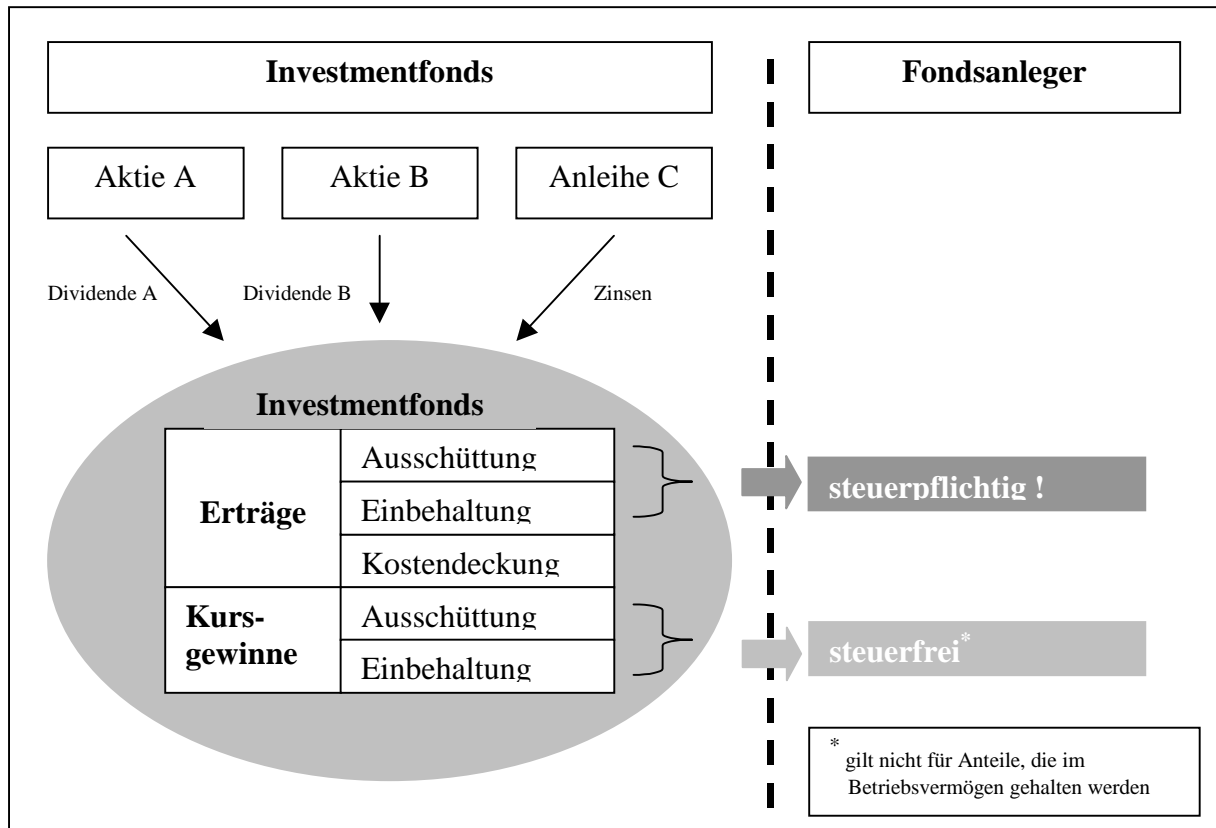
4.1. Besteuerung von Aktiengewinnen im Investmentfonds

Zunächst wird auf die Problematik der steuerlichen Behandlung bzgl. der vom Fonds innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisierten Kursgewinne beim privaten Fondsanleger eingegangen. Für solche Gewinne besteht bei privaten Fondsanlegern die Besonderheit, dass die Gewinne aus Veräußerungen, die bei privaten Direktanlegern an sich zu den steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften zählen würden, für Investmentfondsanleger **steuerfrei sind**. Dazu gehören insbesondere die innerhalb eines Jahres realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren.

Für die ebenfalls zu den privaten Veräußerungsgewinnen zählenden Gewinne aus Termingeschäften (Geschäfte, die auf einen Barausgleich ausgerichtet sind), besteht für die Anleger von Investmentfonds dagegen weder bei Thesaurierung noch bei Ausschüttung eine Steuerbefreiung. Diese Gewinne aus Termingeschäften sind zusammen mit den anderen Erträgen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht als Sonstige Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

4.2. Laufende Besteuerung von Erträgen inländischer Investmentfonds

Für die steuerliche Behandlung der vom Fonds vereinnahmten Erträge spielt die Entscheidung darüber, ob die Erträge ausgeschüttet oder einbehalten werden, von geringen Ausnahmen abgesehen, keine Rolle. Somit haben die Privatanleger eines Fonds grundsätzlich die Erträge eines Fonds zu versteuern, die nicht zur Kostendeckung der Fondsverwaltung verwendet wurden.



Die Besteuerungspraxis der **Zinserträge** ist durch das Steuersenkungsgesetz nicht geändert worden. Die Privatanleger haben die Zinserträge weiterhin wie bisher im Rahmen ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

Bezüglich der Besteuerung von **Dividenden** ergibt sich aufgrund des Steuersenkungsgesetzes allerdings eine Änderung dahingehend, dass die im Jahr 2001 vom Investmentfonds vereinnahmten Dividenden bei den privaten Anteilseignern teilweise nach dem Vollarrechnungsverfahren und teilweise bereits schon nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert werden müssen. Welches Verfahren jeweils zur Anwendung kommt, richtet sich nach der Kapitalgesellschaft, welche die Dividende ausschüttet.

Für die Anwendung des „richtigen“ Besteuerungsverfahrens ist zunächst zu unterscheiden, ob es sich bei der die Dividende ausschüttenden Kapitalgesellschaft um eine inländische oder eine ausländische Kapitalgesellschaft handelt.

Die Besteuerung von Gewinnausschüttungen, die ein Fonds im Jahr 2001 aus **ausländischen Kapitalgesellschaften** erhält, hat bei Privatanlegern bereits im Jahr 2001 nach dem Halbeinkünfteverfahren zu erfolgen.

Dagegen unterliegen die Gewinnausschüttungen aus **inländischen Kapitalgesellschaften**, die ein Fonds im Jahr 2001 einnimmt, bei Privatanlegern noch dem Vollarrechnungsverfahren. Dies beruht auf dem Umstand, dass die Gewinne inländischer Kapitalgesellschaften zwar i.d.R. im Jahr 2001 der 25 %-igen Körperschaftsteuerlichen Definitivbelastung unterliegen, die Ausschüttung dieser Gewinne aber erst im Jahr 2002 erfolgt. Die im Jahr 2001 ausgeschütteten Gewinne unterlagen dagegen im Jahr 2000 noch dem bisherigen System und sind somit auch vom Privatanleger noch nach diesem Vollarrechnungsverfahren zu besteuern. Erst die im Jahr 2002 für das Jahr 2001 an den Fonds ausgeschütteten Gewinne aus inländischen Kapitalgesellschaften unterliegen bei den privaten Anteilseignern des Fonds dem Halbeinkünfteverfahren.

Sofern ein Investmentfonds über Beteiligungen an inländischen und ausländischen Kapitalgesellschaften gleichermaßen verfügt, kommt im Jahr 2001 bei den Privatanlegern eines Fonds sowohl das Vollarrechnungsverfahren als auch das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung. Aus diesem Grund wird im Folgenden zunächst die Besteuerung von Dividenden beim einkommensteuerpflichtigen Anteilseigner nach dem Vollarrechnungsverfahren und anschließend nach dem Halbeinkünfteverfahren skizziert. Zum Schluss wird die Besteuerung von Dividenden im Jahr 2001, die durch einen Fonds erwirtschaftet wurden, durch ein Beispiel abgerundet.

4.2.1 Besteuerung von Dividenden nach dem Vollarrechnungsverfahren

Der Anleger eines Fonds muss die vom Fonds empfangenen Dividenden aufgrund des Transparenzprinzips wie ein Direktanleger besteuern. Danach muss der Fonds sicherstellen, dass die Dividenden der 30 %-igen Ausschüttungsbelastung unterliegen. Sofern sich der Fonds die von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft auf ausgeschüttete Gewinne abgeführte Körperschaftsteuer bereits hat erstatten lassen, ist die 30 %-ige Ausschüttungsbelastung herzustellen. Der Anleger des Fonds hat dann anschließend die vom Fonds empfangene Dividende zuzüglich der darauf entfallenden Körperschaftsteuer in Höhe von drei Siebtel der Bardividende im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** zu versteuern. Auf die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ermittelte Steuerschuld kann der Anteilseigner die zuvor bereits abgeführte Körperschaftsteuer in Abzug bringen. Diese Beträge werden jedoch auch von der Fondsgesellschaft bescheinigt und müssen somit nicht vom Steuerpflichtigen selbst ermittelt werden.

Die Versteuerung von ausgeschütteten Erträgen des Fonds erfolgt in dem Jahr, in dem sie den Anlegern zufließen. Thesaurierte Erträge gelten dabei den Anlegern zum Ende des Wirtschaftsjahres des Fonds als zugeflossen, in denen der Fonds diese Erträge erwirtschaftet hat. Endet das Wirtschaftsjahr des Fonds beispielsweise im Januar des Folgejahres und nicht im Dezember, so muss der Anleger die Erträge erst in der folgenden Jahressteuererklärung angeben.

4.2.2 Besteuerung von Dividenden nach dem Halbeinkünfteverfahren

Der Anleger eines Fonds hat die im Jahr 2001 von ausländischen Kapitalgesellschaften vereinnahmten Dividenden zur Hälfte im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung zu versteuern. Im Gegensatz zur Versteuerung nach dem Vollarrechnungsverfahren entfällt die Anrechnung der von der Kapitalgesellschaft bereits an das Finanzamt abgeführten Körperschaftsteuer. Gleichzeitig kann der Anleger jedoch auch die von der Gesellschaft abgeführte Körperschaftsteuer nicht mehr auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen. Dafür unterliegen die dem Fonds im Jahr 2001 aus ausländischen Kapitalgesellschaften zufließenden Dividenden nur noch zur Hälfte der Besteuerung.

4.2.3 Beispiel

Anleger A ist an einem Fonds beteiligt, der wiederum Anteile an in- und ausländischen Fonds hält. Im Jahr 2001 erzielt der Fonds aus diesen Beteiligungen jeweils einen Gewinn von 100 DM.

	inländische Kapitalgesellschaft	ausländische Kapitalgesellschaft
Auf der Ebene des Fonds		
Gewinn	100,00	100,00
KSt	./. 30,00	./. 25,00*
Bardividende	70,00	75,00**
KapErtSt	./. 17,50 (25 %)	
Nettozufluss bei Fonds	52,50	
+ KapESt-Erstattung	17,50	
Dividende, die an den Anleger ausgeschüttet wird	70,00	75,00
Ausschüttung an Anleger	145,00	
Auf der Ebene des Privatanlegers		
vom Fonds erhalten	145,00	
	70,00	75,00
zzgl. 3/7 KSt-Anrechnung	+ 30,00	
steuerpflichtig	100,00	37,50
Einnahmen aus Kapitalvermögen	137,50	
Einkommensteuer (40 %)	55,00 (40 % von 137,50)	
abzgl. 3/7 KSt-Anrechnung	30,00	
zu zahlende ESt	25,00 (55,00 – 30,00)	
Netto nach Steuern	120,00	

* Der Einfachheit halber wird im Beispiel unterstellt, dass der Gewinn der vom Fonds gehaltenen Beteiligung an der ausländischen Kapitalgesellschaft im Ausland ebenfalls einer Körperschaftsteuerbelastung von 25 % unterliegt

** Weiterhin wird unterstellt, dass dieses Land auf Dividenden keine Quellensteuer einbehält und somit der Fonds die Dividende ohne Quellensteuerabzug erhält.

A muss die Fondserträge im Jahr 2001 auf unterschiedliche Weise versteuern. Die inländischen Beteiligungserträge unterliegen in diesem Jahr weiterhin dem Vollarrechnungsverfahren. A erhält hier einen Ertrag von 70 DM zzgl. der KSt-Anrechnung, so dass er hier 100 DM zu versteuern hat. Auf die ausländischen Erträge ist bereits das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden. Hier sind im Beispielfall die Erträge nur noch i.H.v. 37,50 DM zu versteuern. Auf beide Erträge zusammen hat A Einkommensteuer in Höhe von 55 DM zu leisten, wobei er darauf noch den KSt-Anrechnungsbetrag in Höhe von 30 DM in Abzug bringen darf. Letztendlich hat er dem Finanzamt somit noch 25 DM zu zahlen.

4.2.4 Kapitalertrag- und Zinsabschlagsteuer

Auch bei Investmentfonds fällt Kapitalertragsteuer an. Die Kapitalertragsteuer stellt ihrem Wesen nach eine Steuervorauszahlung dar, die der Steuerpflichtige bei der endgültigen Besteuerung im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung mit seiner persönlichen Einkommensteuerschuld verrechnen kann.

Die Fondsgesellschaft muss auf Dividenden- und Zinserträge Kapitalertragsteuer einbehalten. Diese beträgt für Zinserträge 30 % und für Dividenden 25 %. Der Fondsanleger hat jedoch die Möglichkeit, die Kapitalertragsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auf die persönliche Einkommensteuerschuld anzurechnen. Sofern der Fondsanleger einen Freistellungsauftrag erteilt hat, kann er bis zu der Höhe des erteilten Freistellungsauftrages die Einnahmen ohne Kapitalertragsteuerabzug vereinnahmen.

4.2.5 Werbungskosten

Der Fondsanleger kann *Werbungskosten*, z.B. bei ihm persönlich angefallene Depotgebühren, von den ihm zugewiesenen Erträgen aus den Anteilsscheinen abziehen.

Dagegen sind die *Kosten des Investmentfonds*, wie beispielsweise die allgemeinen *Verwaltungskosten* des Fonds, auf der Ebene des Anlegers nicht mehr berücksichtigungsfähig, da sie bereits bei der Ermittlung der thesaurierten Erträge auf der Ebene des Fonds abgezogen wurden. Auch der sog. *Ausgabeaufschlag*, der beim Erwerb eines Fondsanteils neben dem Kaufpreis zu zahlen ist, gehört nicht zu den Werbungskosten der Erträge aus Investmentfonds. Vielmehr zählt dieser zu den Anschaffungskosten. Damit ist der Ausgabeaufschlag steuerlich nur berücksichtigungsfähig, wenn die Veräußerung der Investmentanteile innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfolgt und somit Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften vorliegen (siehe hierzu nachfolgend unter 5.3.).

5. Veräußerungen von Anteilen an Investmentfonds

Auch bei einem Kauf, Verkauf oder der Rücknahme von Investmentanteilen treten einige steuerliche Besonderheiten auf. So sind bei einem Erwerb neben dem Kaufpreis auch Zwischengewinne, Ertragsausgleichsbeträge, Ausgabeaufschläge und andere Kosten zu zahlen. Bei dem Verkauf bzw. einer Rückgabe des Investmentanteils können Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften zu versteuern sein.

5.1. Zwischengewinne

Bei einem unterjährigen Erwerb eines Investmentanteilsscheins entfällt ein Teil der Anschaffungskosten auf Zinserträge, die der Fonds innerhalb des anteiligen Wirtschaftsjahres bereits erwirtschaftet hat. Das Entgelt, das auf diese im Fondsvermögen angewachsenen Zinserträge entfällt, wird als Zwischengewinn bezeichnet. Zwischengewinne werden dem Veräußerer von Investmentanteilen im Falle einer unterjährigen Veräußerung aufgrund der festen Zinszahlungszeitpunkte neben dem Kaufpreis für die seit dem letzten Zinszahlungszeitpunkt angefallenen Zinsen erstattet. Die Zwischengewinne sind folglich vergleichbar mit den bei unterjähriger Veräußerung von Anleihen anfallenden Stückzinsen. Damit stellen Zwischengewinne aus steuerlicher Sicht beim Verkäufer positive und beim Käufer negative Einnahmen aus Kapitalvermögen dar.

Die den Fonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft hat aufgrund gesetzlicher Vorschriften den Zwischengewinn börsentäglich zu ermitteln und neben dem Rücknahmepreis zu veröffentlichen. Im Falle einer Anteilsveräußerung wird auf den Zwischengewinn auch Kapitalertragsteuer erhoben.

5.2. Ausgabeaufschläge

Kosten für Vertrieb, Marketing und Beratung, sog. Ausgabeaufschläge, werden in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes dem Rücknahmepreis zugeschlagen. Diese Ausgabeaufschläge können als Anschaffungskosten im Rahmen der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften berücksichtigt werden.

5.3. Veräußerung der Fondsanteile innerhalb eines Jahres

Bei einer Veräußerung oder der Rückgabe eines Fondsanteils sind neben der Besteuerung der unterjährig erwirtschafteten Erträge des Investmentfonds (Zwischengewinne und Ertragsausgleichsbeträge) unter Umständen auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an Investmentfonds steuerpflichtig. Diese Gewinne sind als **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften** zu versteuern, wenn zwischen der Anschaffung und der Veräußerung des Fondsanteils ein Zeitraum von weniger als einem Jahr liegt. In einem solchen Fall ist die Differenz aus dem Veräußerungs- bzw. Rücknahmepreis und dem Anschaffungspreis sowie den Veräußerungskosten zu versteuern. Dabei zählt auch der **Ausgabeaufschlag**, der beim Erwerb der Fondsanteile zusätzlich zum Anschaffungspreis zu zahlen ist, zu den Anschaffungskosten. Das bedeutet, dass dieser Ausgabeaufschlag steuerlich nur berücksichtigt werden kann, wenn private Veräußerungsgewinne vorliegen. Ansonsten bleibt der Ausgabeaufschlag steuerlich unberücksichtigt. Von dem Veräußerungsgewinn ist der **Zwischengewinn** abzuziehen.

Veräußerungs- bzw. Rücknahmepreis
abzgl. Anschaffungspreis
abzgl. Ausgabeaufschlag
abzgl. Zwischengewinn (→ Einkünfte aus Kapitalvermögen)
abzgl. Veräußerungskosten
= privater Veräußerungsgewinn

5.4. Veräußerung der Fondsanteile nach Inkrafttreten der Bestimmungen des Steuersenkungsgesetzes

Für Privatanleger ergeben sich nach dem ab 2002 anwendbaren Recht keinerlei Änderungen für die Besteuerung bei der Veräußerung oder der Rückgabe von Fondsanteilen gegenüber der bisherigen Situation. Eine Steuerpflicht ergibt sich nur dann, wenn die Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr erfolgt. Dabei ist der gesamte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Eine hälftige Freistellung des darin enthaltenen Beteiligungsertragsanteils, der bei einer Direktanlage dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen würde, wurde nicht umgesetzt.

Bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern ist demgegenüber auch bei der Veräußerung des Fondsanteils eine Gleichstellung mit der Direktanlage vorgesehen. Der im Veräußerungs- und Rücknahmepreis auf Dividenden und auf die Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen entfallende Betrag soll durch das Halbeinkünfteverfahren begünstigt werden.

6. Die Besteuerung von Erträgen ausländischer Fonds

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Anteilsscheininhaber an ausländischen Fonds werden Unterscheidungen nach den Vertriebsformen und öffentlichen Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen getroffen. Dabei haben sich die drei folgenden Gruppen von Fonds herausgebildet:

- „Registrierte“ oder „weiße“ Fonds
- „Nichtregistrierte“ oder „graue“ Investmentfonds
- „Nichtregistrierte“ oder „schwarze“ Investmentfonds

6.1. „Registrierte“ oder „weiße“ Fonds

Zu den sog. „weißen“ Fonds gehören die ausländischen Fonds, deren Anteile zum einen in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Zum anderen zählen auch ausländische Fonds zu den „weißen“ Fonds, wenn die Anteile des Fonds an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder geregelten Markt zugelassen sind und die ausländische Investmentgesellschaft einen Vertreter mit Sitz oder Wohnsitz in Deutschland bestellt hat, der sie gegenüber den Finanzbehörden sowie der Finanzgerichtsbarkeit vertreten kann. Weiterhin müssen ausländische Fonds, um als "weiße" Fonds zu gelten, die Besteuerungsgrundlagen in deutscher Sprache veröffentlichen.

Die Besteuerung der „weißen“ Fonds erfolgt analog den Grundsätzen der Besteuerung inländischer Investmentfonds. Eine Steuerpflicht besteht bei einem privaten Investor somit sowohl für *ausgeschüttete* als auch *thesaurierte* und nicht zur Kostendeckung verwendeten:

- Zinserträge,
- Dividenden,
- Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken,
- Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, sofern es sich um Veräußerungsgewinne aus Grundstücken innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist, um Gewinne aus Leerverkäufen oder um Gewinne aus Termingeschäften handelt, sowie
- sonstige Erträge. Unter den sonstigen Erträgen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung sämtliche Erträge zu verstehen, die aus Kapitalanlagen (inklusive sog. Finanzinnovationen) und sonstiger Betätigung erzielt werden und nicht zu den Einnahmen aus Zinsen und Dividenden gehören.

Somit besteht bei „weißen“ Fonds ebenso wie bei inländischen Fonds eine Steuerfreiheit bzgl. der vom Fonds realisierten Gewinne aus

- der Veräußerung von Wertpapieren, Bezugsrechten und Anteilen an Kapitalgesellschaften
- der Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten außerhalb der Zehnjahresfrist.

Weiterhin ist im Fall der Veräußerung eines Fondsanteils der Zwischengewinn zu versteuern.

6.2. „Nichtregistrierte“ oder „graue“ Investmentfonds

„Nichtregistrierte“ oder auch „graue“ Fonds sind Fonds, welche die Vertriebsvoraussetzungen der „weißen“ Fonds nicht erfüllen. „Graue“ Fonds werden demnach weder öffentlich vertrieben noch sind sie an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder geregelten Markt zugelassen. Allerdings müssen ausländische Fonds, um den Anlegern die Besteuerungsregeln der „grauen“ Fonds vermitteln zu können, die Besteuerungsgrundlagen in deutscher Sprache veröffentlichen. Weiterhin muss die ausländische Investmentgesellschaft einen Vertreter in

Deutschland bestellen, der die Gesellschaft in Deutschland gegenüber den Finanzbehörden und den Finanzgerichten vertreten kann.

Für die Anteilseigner „grauer“ Fonds gehören die von dem Fonds ausgeschütteten oder einbehaltenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten

- Zinsen,
- Dividenden,
- Erträgen aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- sonstiger Erträge,
- Veräußerungsgewinne sowie
- Zwischengewinne

zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen. Der wesentliche Nachteil der „grauen“ Fonds gegenüber den „weißen“ Fonds besteht darin, dass sowohl ausgeschüttete als auch einbehaltene Gewinne aus den Veräußerungen von Wertpapieren nicht steuerfrei sind. Gleichzeitig können dafür jedoch Veräußerungsverluste aus solchen Geschäften steuerlich geltend gemacht werden.

6.3. „Nichtregistrierte“ oder „schwarze“ Investmentfonds

„Nichtregistrierte“ oder „schwarze“ Investmentfonds zeichnen sich dadurch aus, dass sie weder in Deutschland öffentlich vertrieben werden bzw. an einer deutschen Börse gehandelt werden noch dass sie die Besteuerungsgrundlagen in deutscher Sprache veröffentlichen. Auch besitzt die ausländische Fondsgesellschaft keinen Vertreter, der sie vor den deutschen Finanzbehörden oder Finanzgerichten vertreten kann.

Die Besteuerung „schwarzer“ Fonds erfolgt anhand einer pauschalen Besteuerung. Die jährliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage der sog. „schwarzen“ Fonds beträgt pauschal 90 % des Mehrbetrages, der sich aus dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Fonds ergibt. Sofern jedoch 10 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises die soeben berechneten 90 % des Mehrbetrags übersteigen, sind die 10 % des Rücknahmepreises als steuerpflichtige Einnahmen aus dem Fonds zu versteuern.

Beispiel:

	Fall A		Fall B	
Kurs am 01.01.00	100 DM		300 DM	
Kurs am 31.12.00	130 DM		330 DM	
Wertsteigerung	30 DM		30 DM	
	90 % des Mehrbetrags	10 % des Rücknahmepreises	90 % des Mehrbetrags	10 % des Rücknahmepreises
	27 DM (0,9*30)	13 DM (0,1*130)	27 DM (0,9*30)	33 DM (0,1*330)
steuerpflichtiger Ertrag	27 DM		33 DM	

Diese Pauschalbesteuerung greift auch, wenn sich das Fondsvermögen reduziert hat.

Beispiel:

Fall C		
Kurs am 01.01.00	200 DM	
Kurs am 31.12.00	100 DM	
Wertsteigerung	- 100 DM	
	90 % des Mehrbetrags	10 % des Rücknahmepreises
	0 DM (0,9*0)	10 DM (0,1*100)
steuerpflichtiger Ertrag	10 DM	

In Fall C ist zu erkennen, dass selbst im Fall einer Reduzierung des Fondsvermögens auf die Hälfte ein pauschaler Wert zu versteuern ist. Demzufolge kommt zu der Wertreduzierung des Fondsanteils noch eine Steuerbelastung von 10 % des Rücknahmewertes am Ende des Kalenderjahres.

Im Fall der Veräußerung des ausländischen Anteils an einem „schwarzen“ Investmentfonds sind pauschal 20 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung anzusetzen als steuerpflichtige Einnahme des Anteilseigners zu versteuern. Diese Regelung kann sich allerdings auch vorteilhaft für den Anleger auswirken, vor allem dann, wenn die jährliche Wertsteigerung des Fonds mehr als 20 % ausmacht.

7. Weiterführende Literatur

BVI Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e.V.
Steuerliche Behandlung der Erträge ausschüttender und thesaurierender Investmentfonds im Kalenderjahr 1999.